

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Gerhard Lang Recycling GmbH und der RSH GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Unsere AEB gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Verkäufer“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Verkäufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.2 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser AEB bedarf.

2. Handelsübliche Bedingungen

2.1 Für Lieferungen von Fe-Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 03.06.2003, Seite 12022.

2.2 Für Lieferungen von NE-Metallen gelten ergänzend die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln INCOTERMS 2020.

2.4 Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen werden beim Verkäufer als bekannt vorausgesetzt. Wir sind bereit, über den Inhalt dieser Bedingungen den Verkäufer auf Anforderung jederzeit zu informieren.

3. Vertragsanbahnung, Vertragsschluss

3.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung an den Verkäufer als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur, bzw. der Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen

3.2 Soweit nicht anders vereinbart halten wir uns an unsere Bestellung für eine Frist von 3 Tagen ab Zugang gebunden. Die Bestätigung durch den Verkäufer hat innerhalb dieser Frist schriftlich zu erfolgen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3.3 Verträge, denen ein genehmigungspflichtiges Auslandsgeschäft zugrunde liegt, werden vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden verbindlich.

4. Preise

4.1 Preise sind je nach Vereinbarung Festpreise pro Tonne. Sollte nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart sein, verstehen sich die Preise netto „frei Empfangsstelle“, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des beabsichtigten Abschlusses eines Kaufvertrages ein Preis für die zu liefernde Ware noch nicht vereinbart werden kann, die Lieferung der Ware aber dennoch bereits erfolgen soll, wollen sich die Parteien dennoch vertraglich binden. Der Preis soll in diesem Fall nachträglich einvernehmlich vereinbart werden.

Kommt es zu keiner Vereinbarung über den Preis, sind sich die Parteien einig, dass wir als Käufer den Preis angemessen gemäß § 315 BGB bestimmen und dem Lieferanten rechtzeitig vor dem jeweiligen Zahlungstermin mitteilen.

4.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten ein. Insbesondere Verpackung wird von uns nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist uns die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Verkäufer in Höhe des berechneten Wertes gutzuschreiben. Eine Verpflichtung zur käuflichen Übernahme der Packmittel besteht für uns nicht. Auf Wunsch wird die Verpackung unfrei an den Verkäufer zurückgesandt, wobei wir für etwaige Beschädigungen nur haften, wenn und soweit wir die Beschädigung zu vertreten haben. Soweit eine Rücksendung erfolgen soll, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen entsprechenden Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung wird das Verpackungsmaterial vernichtet.

5. Zahlungsbedingungen, Rechnungserteilung

5.1 Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung oder Leistung gesondert – also nicht mit der Sendung – einzureichen. Über monatliche Lieferungen oder Leistungen ist die Rechnung bis spätestens zum dritten Kalendertag des folgenden Monats zu erteilen. Teilrechnungen sind nur bei entsprechender Vereinbarung zulässig und als solche zu kennzeichnen.

5.2 Zahlungsziel ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, bei Einkäufen von NE-Metallen 14 Tage nach Eingang und Gutbefund, bei Einkäufen von Fe- und Gießereischrotten der 30. des der ordnungsgemäßen Lieferung folgenden Monats. Leisten wir auf unsere Bestellungen Anzahlungen oder Vorauszahlungen, so wird uns die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet. Wir sind jederzeit berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherheiten zu verlangen.

5.3 Rechnungen, die nicht unverzüglich nach Lieferung/Leistung eingegangen sind (spätestens 5 Kalendertage nach Lieferung/Leistung), werden erst am Ende des dem Rechnungseingang folgenden Monats zu unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung beglichen.

5.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich höchstens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs ist stets eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Lieferfrist und Lieferverzug, höhere Gewalt

6.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend („Fixgeschäft“). Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben ist oder wenn sofortige Lieferung vereinbart wurde, hat die Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss zu erfolgen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

6.2 Eine ohne unsere Zustimmung vorgenommene vorzeitige Auslieferung berührt nicht unsere an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

6.3 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er anderweitig in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen der nachfolgenden in der nachfolgenden Ziffer 6.4 bleiben unberührt.

6.4 Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 1% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% jenes Nettopreises. Uns bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.5 Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Behinderungen der Verkehrswege sowie Pandemien und Epidemien, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

Wird die Durchführung des Vertrags aufgrund solcher Ereignisse unzumutbar, so können wir insoweit vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Umstände bei uns oder bei Streckengeschäften bei unseren Abnehmern eintreten.

7. Lieferung, Leistung, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Eigentumsvorbehalt

7.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „frei Empfangsstelle“ an den in unserer Bestellung angegebenen Ort (nachfolgend „Bestimmungsort“). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Erfüllungsort für Geldschulden ist unser Sitz. Versand- und Empfangsanschlussgebühren sowie Nebengebühren und sonstige Auslagen gehen zu Lasten des Verkäufers.

7.2 Ist ausnahmsweise eine nicht frachtfreie Lieferung vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, den frachtgünstigsten Transport zu wählen. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Rollgelder, zu Lasten des Verkäufers.

7.3 Für jede Lieferung sind uns bei Abgang sog. „Versandanzeigen“ einzureichen. Die Versandanzeigen müssen genaue Angaben über den Inhalt der Lieferung unter Aufführung der Einzelgewichte, der Positionen usw. enthalten. Versandanzeigen, Lieferscheine, Rechnungen, Waggonbeklebezettel und der gesamte Schriftverkehr müssen Bestell- und Kontonummer sowie Werk- und Empfangsstelle ausweisen. Außerdem sind auf dem Waggonbeklebezettel das Brutto-, Tara- und Nettogewicht sowie der vorgeschriebene Vermerk für die Abladestelle mit aufzuführen. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat nach bahnamtlichen Tarifklassen zu erfolgen. Zudem müssen in den Versandpapieren die genaue Sortenbezeichnung, Hauptlieferantenummer, Unterlieferantenummer, das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden. Kosten und Schäden, die durch unterlassene oder unvollständige/unrichtige Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

7.4 Bei LKW-Lieferungen ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er

unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

7.5 Das Zusammenlegen verschiedener Sorten ist nur nach unserer vorherigen Genehmigung gestattet. Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.

7.6 Die Ware ist neutral und ohne Hinweis auf Herkunft und Verkäufer zu liefern, bzw. zur Abholung bereit zu stellen.

7.7 Die Lieferung ist erst ordnungsgemäß, wenn alle üblichen Transportdokumente vorliegen. Auch eine zuvor erfolgte Zahlung durch uns bedeutet keinen Verzicht auf diese Dokumente oder auf ordnungsgemäße Lieferung.

7.8 Den vertragsgemäßen Empfang aller Sendungen haben sich der Verkäufer oder sein Beauftragter von der Empfangsstelle bescheinigen zu lassen. Die Lieferung an eine andere als die von uns bezeichnete Empfangsstelle (Bestimmungsort) bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang auf uns, wenn wir die Lieferung entgegennehmen.

7.9 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

7.10 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Güte, Maße

Güte und Maße müssen der Einkaufsspezifikation entsprechen. Im Übrigen muss die Ware deutschen DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern entsprechen, sofern nicht ausländische Normen vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, ersatzweise der Handelsbrauch.

9. Gewicht

9.1 Für die endgültige Abrechnung sind bei allen Lieferungen ausschließlich die von uns bei Empfang durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Nettogewichte sowie die von uns festgestellten Legierungswerte maßgebend. Für Lieferungen direkt in ein Empfangswerk sind die vom Empfangswerk auf geeichten Waagen durch Voll- und Leerverwiegung ermittelten Nettogewichte für die Abrechnung maßgebend. Für die Erstellung der Analyse steht uns eine angemessene Frist zu. Der Verkäufer ist mit uns darüber einig, dass die Analyse verbindlich in einem Labor unserer Wahl durchgeführt werden kann, ohne dass der Verkäufer oder von ihm bestellte Vertreter anwesend sind. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis unbenommen, dass die so ermittelten Werte unrichtig sind. Unklare oder fehlerhafte Materialbezeichnungen auf Frachtbriefen oder Lieferscheinen sind für die Abrechnung bedeutungslos und verpflichten uns nicht zu besonderem Widerspruch.

9.2 Wir können die Verwiegung, Prüfung und Analyse der Ware auch durch einen Dritten, auch unseren Abnehmer der Ware, durchführen lassen. Die durch Diesen ermittelten Werte sind grundsätzlich wie von uns ermittelte Werte zu behandeln. Der Dritte ist jedoch nicht berechtigt/bevollmächtigt, Erklärungen für uns

abzugeben oder entgegenzunehmen, sofern es nicht ausdrücklich im Einzelfall anders vereinbart wird.

10. Gewährleistungsansprüche, Weigerkosten, Verjährung

10.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere hat der Verkäufer bei mangelhafter Lieferung auch alle weiteren entstehenden Kosten, wie z.B. Standgelder, Frachten, Wiegegebühren, Rangiergebühren zu tragen.

10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten mindestens diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

10.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.4 Der Verkäufer erklärt, dass uns geliefertes Altmaterial (Schrott, NE-Metalle etc.) vor Anlieferung auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung garantiert er, dass das gelieferte Material frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen ist. Sollten dennoch derart belastete Teile festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche abredewidrige Verladung/Lieferung (radioaktive Kontamination) verursacht worden sind, zulasten des Verkäufers. Dies gilt insbesondere für Untersuchungen, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Beseitigung und eventuelle Buß- oder Ordnungsgelder sowie Strafen. Außerdem haftet der Verkäufer für eventuelle weitere wegen der abredewidrig belasteten Lieferung entstehende Schäden. Wir sind berechtigt, die Annahme von Lieferungen, die die zuvor genannten Störstoffe oder radioaktive Belastungen beinhalten, zu verweigern und die zuständigen Behörden zu benachrichtigen. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Verkäufer zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet.

10.5 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Pflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch uns unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle durch uns im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, mehr als unerhebliche Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Das vollständige Entladen der Ware stellt keine Annahme derselben als vertragsgemäß dar. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.

10.6 Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Insoweit haften wir

jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

10.7 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ebenso sind wir dann berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Ersatz für eine mangelhaft gelieferte Sache auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu beschaffen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

10.8 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Wir sind jedoch überdies berechtigt, eine nicht unerhebliche Minderlieferung oder bloße Teilleistung als Nichterfüllung des jeweiligen Vertrages zu werten und die entsprechenden Rechte auszuüben, insbesondere vom gesamten Vertrag zurückzutreten und etwaige durch die Minderlieferung oder bloße Teilleistung entstandene unmittelbare und mittelbare Schäden gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen, wenn und soweit der Verkäufer die Minderlieferung bzw. bloße Teilleistung zu vertreten hat.

10.9 Die uns bei Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Gründen entstehenden Kosten werden dem Verkäufer als Weigerkosten berechnet. Die bei Weigerungen jeder Art entstehenden Liegegelder, Standgelder, Rangiergebühren und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

10.10 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.

11. Lieferantenregress

11.1 Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen uns neben den Mängelansprüchen gemäß Ziffer 10 uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine solche, substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

11.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten mit einer anderen Ware verbunden, vermischt oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

12.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

12.2 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, sowie ausländisches Recht finden keine Anwendung.

13.2 Erfüllungsort für die Lieferungen ist der in unserer Bestellung angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen unser Geschäftssitz. Ist der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist unser Geschäftssitz ausschließlicher und internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer ergebenden Streitigkeiten. Das gilt auch, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

13.3 Vertragssprache ist deutsch.

14. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgen nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

15. Rechtswirksamkeit dieser AEB

Sollten diese AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und diese bleiben dennoch wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftliche Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.

Stand 04/2025